



## Gesuch für eine jagdrechtliche Bewilligung zur Verwendung eines Schalldämpfers

Dieses Gesuch ist zusammen mit allen geforderten Dokumenten dem Amt für Wald beider Basel, Fachstelle Jagd und Fischerei, einzureichen.

Die Fachstelle Jagd und Fischerei prüft das Gesuch auf die jagdrechtliche Relevanz. Im positiven Entscheid wird das Gesuch an die Kantonale Waffenfachstelle zur waffenrechtlichen Prüfung weitergeleitet. Der definitive Bewilligungsentscheid wird dem Gesuchsteller mittels Verfügung durch das Amt für Wald beider Basel, Fachstelle Jagd und Fischerei, übergeben.

### Gesuchstellerin / Gesuchsteller

Name-lediger Name	
Vorname	
Strasse und Hausnummer	
PLZ Ort	
Telefon / Mobil	
E-Mail-Adresse	
Geburtsdatum	
Heimatort	
Jagdaufseherin/Jagdaufseher im Revier	
Bedürfnisnachweis (Schilderung Grund)	
<b>Beilagen zu diesem Gesuch</b>	Gesuch um Ausnahmegewilligung der Kantonalen Waffenfachstelle (ausgefüllt und unterzeichnet)
	Sicherheitskonzept der Kantonalen Waffenfachstelle (ausgefüllt und unterzeichnet)
	Nachweis Schalldämpfer-Schulung des Amtes für Wald beider Basel
	Kopie eines amtlichen Ausweises

### Auflagen im Fall der Bewilligungserteilung

1. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar und gilt nur zusammen mit einem gültigen Jagdpass des Kantons Basel-Landschaft in Zusammenhang mit der Funktion als Jagdaufseher/in.
2. Ohne gültigen Jagdpass des Kantons Basel-Landschaft erlischt der Anspruch auf den Besitz von Schalldämpfern
3. Die Bewilligung gilt für den Abschuss aller jagdbarer Arten.
4. Der Abschuss von invasiven Neozoen ist obligatorisch unter Beachtung des Elterntierschutzes.
5. Die Verwendung von Unterschallmunition ist verboten.

6. Die Ausnahmebewilligung der Kantonalen Waffenfachstelle nimmt ausschliesslich Bezug auf den Bedürfnisnachweis der kantonalen Jagdverwaltung. Es werden nicht mehr als drei Schalldämpfer bewilligt.
7. Für die auf der Ausnahmebewilligung der Kantonalen Waffenfachstelle aufgeführten verbotenen Gegenstände besteht eine zweijährliche Melde- respektive Vorzeigepflicht am Standort der polizeilichen Fachstelle.
8. Eine Kopie dieser Verfügung ist bei der Jagdausübung mitzuführen.
9. Den Kontrollorganen ist auf Verlangen die Kopie dieser Verfügung vorzuweisen.
10. Die Fachstellen behalten sich vor, bei Verstössen gegen die Auflagen oder geltendes Recht, im Zusammenhang mit dem Einsatz von Schalldämpfern, die Verwendung einzuschränken oder diese Bewilligung zu widerrufen.
11. Die Fachstellen behalten sich vor, auf Basis allfälliger neuer Erkenntnisse, insbesondere bezüglich Sicherheit, Wildtierökologie, oder veränderter gesetzlicher Grundlagen, die Verwendung des bewilligten Gerätes, abweichend von der vorliegenden Bewilligung, neu zu regeln.

### Gebühren

Für die jagdrechtliche Bewilligung fallen Gebühren im Rahmen von CHF 100.- pro Gesuch an. Für die waffenrechtliche Bewilligung erhebt die kantonale Waffenfachstelle ebenfalls Gebühren.

**Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin bestätigt mit der Unterschrift die Kenntnisnahme der Auflagen und der Gebühren.**

Ort und Datum	Unterschrift Gesuchsteller/in

**→ Das Gesuch mit allen Beilagen ist einzureichen an das  
→ Amt für Wald beider Basel, Fachstelle Jagd und Fischerei, Ebenrainweg 25, 4450 Sissach**

### Prüfung des Gesuchs durch das Amt für Wald beider Basel, Fachstelle Jagd und Fischerei

<input type="checkbox"/>	Gesuch vollständig
<input type="checkbox"/>	Jagdaufseher/in im Kanton Basel-Landschaft im Antragsjahr
<input type="checkbox"/>	Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988 sowie § 29 der kantonalen Wildtier- und Jagdverordnung (SGS 520.11) wird die Bewilligung zur jagdlichen Verwendung eines Nachtsichtzielgerätes oder einer Gerätekombination mit vergleichbarer Funktion erteilt. Das Gesuch wird zur weiteren Prüfung an die Kantonale Waffenfachstelle weitergeleitet.
<input type="checkbox"/>	Das Gesuch wird abgelehnt. Begründung:
Ort und Datum	Unterschrift Jagd- und Fischereiverwalter Amt für Wald beider Basel
Sissach,	